Zeitschrift: Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge,

Alterspflege und Altersversicherung

Herausgeber: Schweizerische Stiftung Für das Alter

Band: 41 (1963)

Heft: 1

Artikel: Die AHV-Ergänzung im schweizerischen Gewerbe

Autor: Mauch, R.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-721414

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

formée de cinq représentants de la Fondation suisse «Pour la vieillesse», et de trois représentants du Comité suisse de la Fête nationale. Selon les besoins, la Commission peut recourir à la collaboration de spécialistes.

Si la Commission prend une décision à la majorité, elle la transmet sous forme d'une proposition au Comité suisse de la Fête nationale qui décide en dernier ressort.

Au 31 décembre de chaque année, le Comité suisse de la Fête nationale doit être renseigné sur les décisions de la Commission ainsi que sur les moyens financiers diponibles.

C'est le Secrétariat général de la Fondation suisse «Pour la vieillesse» qui est chargé de renseigner la Commission, de lui faire rapport et d'exécuter ses travaux de secrétariat.

6. Les demandes de subsides doivent être dûment motivées et adressées par écrit au Secrétariat général de la Fondation suisse «Pour la vieillesse». Elles doivent être accompagnées de pièces justificatives, en particulier des statuts de l'établissement, de ses comptes d'exploitation et de son bilan, de ses rapports annuels, du plan de construction, du devis et du plan financier, des conditions d'admission dans l'établissement et des prescriptions concernant le prix de pension. Des renseignements complémentaires seront donnés à la demande des organes chargés de l'examen des requêtes.

Le cas échéant, une visite des lieux sera prévue.

Fondation suisse «Pour la vieillesse» Comité suisse de la Fête nationale

Die AHV-Ergänzung im schweizerischen Gewerbe

Anlässlich der kürzlichen AHV-Debatte vor dem Nationalrat wurde von bundesrätlicher Seite der Hoffnung Ausdruck gegeben, dass weitere Betriebe sowie Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände aus eigener Initiative Zusatzversicherungen schaffen und die bereits bestehenden ausbauen, so dass der Kreis der auf Altersfürsorgerenten angewiesenen alten Leute immer mehr zurückgehen werde. Es wurde der Privatwirtschaft mit andern Worten zur Aufgabe gemacht, die staatliche AHV, die auch nach bundesrätlicher Auffassung eine Basisversicherung bleiben soll,

aus eigener Kraft möglichst umfassend im Rahmen der jeweiligen Verhältnisse und Bedürfnisse zu ergänzen bzw. zu vervollständigen.

In diesem Zusammenhang ist von einem Parlamentarier auch die Frage aufgeworfen worden, ob das schweizerische Gewerbe denn überhaupt in der Lage sei, die AHV in wirksamer und umfassender Weise aus eigenen Mitteln zu ergänzen. Diese Frage ist bezeichnend: Mit Recht spricht man immer wieder von den Pensionskassen, Gruppenversicherungen und Wohlfahrtsfonds in Industrie, Grosshandel und öffentlichen Verwaltungen. Allzuoft übersieht man indessen noch die in den letzten Jahren von der gewerblichen Wirtschaft unternommenen Schritte, um die staatliche AHV in gemeinsamer Selbsthilfe für Arbeitgeber und Arbeitnehmer angemessen zu ergänzen. Dabei ist vor allem die besondere soziologische Struktur des Gewerbes zu berücksichtigen. Nachdem eine staatliche Vollpension in der Schweiz nicht zur Diskussion steht, gilt es, den die AHV übersteigenden weiteren Bedarf anderswo zu decken. Hier setzen die AHV-ergänzenden Massnahmen aller Schattierungen ein. Die gute Konjunkturlage seit dem zweiten Weltkrieg und gewisse Steuerprivilegien haben dazu geführt, dass die öffentlichen Betriebe, Industrie und Handel in den letzten Jahren ihre Personalfürsorgeeinrichtungen grosszügig ausgebaut haben. Mit dieser Entwicklung vermochte das Gewerbe vorerst nicht Schritt zu halten: seiner Struktur, seiner bescheidenen finanziellen Mittel und der bisherigen Versicherungsformen wegen. Die kollektiven Vorsorgemassnahmen -Pensionskasse, Firmenversicherung — sind naturgemäss bloss mit einer gewissen Mindestanzahl von Versicherten realisierbar. Im Gewerbe aber, das sich zu 85 bis 90 % aus Klein- und Mittelbetrieben zusammensetzt, fehlen diese Voraussetzungen im einzelnen Betriebe.

In dieser Lage *musste* etwas im grossen Rahmen unternommen werden, sollte das Gewerbe auf sozialem Gebiet nicht stark in Rückstand geraten. Die gesuchte Lösung hatte zwei entgegengesetzte Voraussetzungen zu erfüllen: einerseits *Zusammenfassung* der Einzelnen zu grossen Versicherungsgemeinschaften und anderseits grosse *Elastizität*, um den sehr unterschiedlichen Möglichkeiten und Bedürfnissen gerecht zu werden.

Die Lösung wurde schliesslich gefunden in der Gestalt der Verbandsversicherung, deren Wesen hier kurz skizziert sei.

Durch die Einführung einer Verbandsversicherung (wegen ihrer Hauptfunktion auch AHV-Zusatzversicherung genannt) schafft ein Berufsverband gleichzeitig für alle in Frage kommenden Mitglieder und ihre Arbeitnehmer eine gemeinschaftliche Vorsorgeeinrichtung. Der Schweizerische Gewerbeverband hat zu diesem Zwecke die «Gemeinschaftsstiftung für Alters- und Hinterlassenenvorsorge im schweizerischen Gewerbe» gegründet. Diese steht allen interessierten gewerblichen Organisationen bei der Beratung, Ein- und Durchführung eines solchen sozialen Selbsthilfewerkes zur Verfügung. In Zusammenarbeit mit sozusagen der gesamten schweizerischen Assekuranz kann auf diese Weise ein Problem gemeinsam gelöst werden, dessen Meisterung dem Einzelnen allein nie möglich wäre.

Die administrative Durchführung dieser Verbandsversicherung wird in der Regel den bereits bestehenden verbandlichen AHV-Ausgleichskassen übertragen, wodurch eine rationelle Durchführung und damit die günstigen Leistungen für die Versicherten gewährleistet sind.

Der personelle Geltungsbereich der AHV-Zusatzversicherungen erstreckt sich in der Regel auf die gesamte Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft gesamtschweizerischer Berufsverbände. Wo besondere Verhältnisse vorliegen, kann aber auch bloss die eine oder andere Gruppe mit einbezogen werden, so z. B., wenn für die eine bereits eine gleichwertige Vorsorge besteht. Wieder in andern Branchen — wie z. B. im Detaillistenstand — ist eine gesamtschweizerische Lösung der unterschiedlichen Verhältnisse wegen kaum auf einmal realisierbar. Deshalb wird da auf regionaler Basis ein Anfang gemacht, wo das Problem der grössern sozialen Sicherheit vordringlich ist.

Es sei besonders hervorgehoben, dass sich in der AHV-Zusatzversicherung der gewerblichen Berufsverbände zum erstenmal die Selbständigerwerbenden und die Arbeitnehmer auf privatem Boden im gleichen Sozialwerk zusammenschliessen und damit ein beachtenswertes Beispiel von Solidarität geben. Bei einer Untersuchung der wirtschaftlichen Lage zeigt es sich ja immer mehr, dass in der heutigen Zeit die wirtschaftliche Sicherung für das Alter nicht mehr allein ein Problem der Arbeitnehmerschaft, sondern ebensosehr ein Problem der Selbständigerwerbenden bildet. Darauf hat auch der schweizerische Vertreter an der 46. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz, Direktor Dr. A. Saxer,

hingewiesen (vgl. «Pro Senectute» 1962 Nr. 3, S. 87). Für den Mittelstand und das Kleingewerbe gilt das noch ganz besonders. Die Zeit ist vorbei, wo sich die Sozialpolitik auf die Unselbständigerwerbenen beschränkte.

Bereits hat sich ein beträchtlicher Teil des Gewerbes — Ende 1962 rund 30 Berufsverbände — diese neue Art der AHV-Ergänzung zunutze gemacht, und es darf erwartet werden, dass die noch bestehenden Lücken rasch geschlossen werden können. In vielen Branchen wurde die AHV-Zusatzversicherung für die Arbeitnehmer in die Gesamtarbeitsverträge aufgenommen und zum Teil allgemeinverbindlich erklärt.

In materieller Hinsicht stellt sich vorab die Frage nach der Höhe der Zusatzleistungen. Diese hängt von der Höhe der geleisteten Beiträge und dem Eintrittsalter ab. In jeder AHV-Zusatzversicherung werden aufsichtsrechtlich höchstens zwei Beitragspläne pro Versichertenkategorie zugelassen, zwischen denen der einzelne Versicherte wählen kann. So hat jede Berufsgruppe die Möglichkeit, eine den Verhältnissen angepasste, aber doch nicht allzu starre Lösung zu wählen und ihren Angehörigen zur Verfügung zu stellen.

Die Art der Leistungen wird ebenfalls vom einzelnen Berufsverband bestimmt. Immer wird eine Altersvorsorge mit einem Hinterlassenenschutz im vorzeitigen Todesfall verbunden. Im letzteren Fall sind durchwegs Kapitalleistungen an die Hinterlassenen versichert, bei einem Teil der Berufe verstärkt durch Waisenrenten von ansehnlicher Höhe. Auf das Alter sind zum Teil Alterskapitalien, zum Teil lebenslängliche Altersrenten versichert; entscheidend sind die Bedürfnisse und die für die Finanzierung mobilisierbaren Mittel. Sozialpolitisch wären in jedem Falle Altersrenten zu empfehlen, doch sind Renten wegen der steigenden Lebenserwartung die teurere Lösung gegenüber einem einmaligen Alterskapital. Deshalb beginnen viele Berufsgruppen mit der Kapitallösung, um später bei gutem Verlauf der AHV-Zusatzversicherung auf Renten umzustellen oder neben dem Kapital zusätzlich eine Rente zu gewähren.

Weitere Einzelheiten würden das Bild abrunden, übersteigen aber den Rahmen dieser knappen Uebersicht. Dagegen müssen noch einige bedeutende soziale Postulate genannt werden, deren Erfüllung bisher der staatlichen Sozialvorsorge vorbehalten war, die nun aber in der verbandlichen AHV-Zusatzversicherung erstmals auch auf privatem Boden erfüllt werden, nämlich:

Obligatorium und uneingeschränkte Aufnahme: Die AHV-Zusatzversicherungen beruhen auf dem Grundsatz des Obligatoriums, d. h. für die nach objektiven Kriterien bezeichneten Personenkategorien ist der Beitritt zum Versicherungswerk obligatorisch. Gewissermassen als Gegenstück dazu wird jedermann, ohne Rücksicht auf sein Alter (bis zur festgelegten oberen Altersgrenze, in der Regel 60 Jahre) und seinen Gesundheitszustand, in die Zusatzversicherung aufgenommen.

Auf diese — und nur auf diese — Weise lässt sich die völlige Solidarität zwischen Alten und Jungen, Kranken und Gesunden, Arbeitgebern und Arbeitnehmern, Männern und Frauen erreichen. Es liegt auf der Hand, dass ohne Obligatorium ein solches Selbsthilfewerk gar nicht denkbar wäre: für Solidarität, günstigste Prämientarife, rationellste Durchführung wie für die anschliessend noch erläuterten Vorzüge des Altersausgleiches und der vollen Freizügigkeit der Arbeitnehmer bildet das Beitrittsobligatorium eine condicio sine qua non.

Darüber hinaus stellt das Obligatorium an sich schon ein soziales Postulat dar: allein durch das Obligatorium werden die wirtschaftlich Schwächeren und das grosse Heer der Unentschlossenen der AHV-Ergänzung zugeführt. Gerade für diese beiden Kategorien aber ist eine umfassende Ergänzung der AHV am nötigsten.

Altersausgleich: Darunter wird ein Solidaritätsausgleich zwischen alt und jung in der Weise verstanden, dass auch jenen Selbständigerwerbenden und Arbeitnehmern, die erst im fortgeschrittenen Alter in eine AHV-Zusatzversicherung eintreten können, noch erstrebenswerte Leistungen gewährleistet werden. Die staatliche AHV führt ja ebenfalls einen solchen Altersausgleich durch, zum Vorteil nicht nur der älteren Versicherten selbst, sondern auch der Jungen, die damit ihre älteren Angehörigen weniger oder überhaupt nicht mehr unterstützen müssen.

Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Darunter versteht man die Möglichkeit, bei Stellenwechsel innerhalb eines Berufes die bestehenden Versicherungsansprüche der Arbeitnehmer ohne Verlust weiterzuführen. Ebenso kann ein versicherter Arbeitnehmer, der sich selbständig macht, seine Zusatz-AHV unverändert weiterführen. So ist im Gewerbe ein Hauptanliegen der Sozialvorsorge von selbst erfüllt, das in den übrigen Gebieten — staatliche Pensionskassen, Gruppenversicherungen und autonome Kassen der In-

dustrie und des Handels — bis heute auf unüberwindliche Schwierigkeiten zu stossen scheint.

Zusammenfassung: Das Institut der AHV-Zusatzversicherung, wie es hier beschrieben wurde, beantwortet die Frage, ob die AHV auch im Bereiche des Gewerbes angemessen ergänzt werden könne: Sie kann es, das Mittel ist gegeben. Und sie wird es auch; das bereits Geschaffene ist ermutigend, die noch vorhandenen Lücken werden immer kleiner. Der Aufbau der gewerblichen AHV-Zusatzversicherungen entspricht schweizerischer, freiheitlicher Gesinnung. Und schliesslich sorgen das heutige soziale Empfinden und der Charakter der AHV als Basisversicherung dafür, dass die AHV-Ergänzung kommen muss. Sie ist denn auch bereits weitgehend verwirklicht, und zwar — entsprechend unserem föderalistischen Denken — dezentralisiert, in jedem Berufssektor den Gegebenheiten, Möglichkeiten und Bedürfnissen angepasst.

Dr. R. Mauch, Bern

Bücherecke

Ein Buch über die Sozialarbeit der Schweiz

SGG Im Frühling 1963 erscheint «Die Sozialarbeit der Schweiz». Eine Einführung von Dr. Walter Rickenbach, Zentralsekretär der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, zirka 270 Seiten, gebunden, Preis 10 Franken. Der erste Teil beschlägt die Sozialarbeit im allgemeinen und umfasst u.a. folgende Abschnitte: Begriff, Ziele, Beweggründe, Träger und Einrichtungen, Methoden, Arbeitskräfte, Schulung, Geschichtlicher Rückblick, Entwicklungstendenzen. Im zweiten Teil sind die einzelnen Gebiete der Sozialarbeit dargestellt: Jugendhilfe, Familienhilfe, Altershilfe, Materielle Hilfe, Hilfe für die Gesundheit, Seelischgeistige Hilfe, Hilfe für besondere Lagen. — Das Buch gibt so einen Ueberblick über das Gesamtgebiet der Sozialarbeit und ihren neuesten Stand. Es orientiert in leichtfasslicher Weise über eine Fülle von Tatsachen und Problemen und will sowohl dem Sozialarbeiter als auch dem sozial interessierten Laien eine Hilfe sein. Ein ausführliches Literaturverzeichnis bietet Anregungen zu vertieftem Studium. Die Benützung wird durch ein Personenund Sachregister erleichtert. Bestellungen können in offenem